

## Prüfungsreihenfolge Willenserklärung

WE = private Willensäußerung, die auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist



### Angebot, § 145 ff. BGB

- a. Bestimmtheit  
alle wesentlichen Bestandteile
- b. Tatbestand einer WE
- aa. äußerer TB, §§ 133, 157 BGB  
BGB
- bb. innerer TB
- (1) Handlungswille  
= Bewußtsein, überhaupt zu handeln
- (2) Erklärungsbewußtsein  
= Bewußtsein, irgendeine rechtserhebliche Erklärung abzugeben
- (3) Geschäftswille (nicht zwingend)  
= Wille, eine konkrete Rechtsfolge herbeizuführen
- c. Abgabe, § 130 BGB, gesetzlich nicht definiert aber erforderlich  
= Wissen und Wollen, dass WE wahrnehmbar gemacht wird
- d. Zugang, § 130 I 1 BGB

### Annahme, § 147 BGB

- a. Übereinstimmung mit Angebot
- b. Tatbestand einer WE
- aa. äußerer TB, §§ 133, 157
- bb. Innerer TB
- (1) Handlungswille
- (2) Erklärungsbewußtsein
- (3) Geschäftswille
- c. Abgabe, § 130 BGB
- d. Zugang, § 130 I 1 BGB